

Frühe Förderung nach dem Stichtag

Im Falle von bereits erfassten Entwicklungsverzögerungen im Vorschulalter ist es bis anhin so, dass die betroffenen Kinder eine Förderung, also eine heilpädagogische Früherziehung, beispielsweise im PTZ (Stiftung pädagogisch-therapeutisches Zentrum) erhalten können.

Um möglichst gute Ergebnisse in der Förderung zu erzielen ist es nötig, frühzeitig mit der heilpädagogischen Früherziehung zu beginnen. Angemeldet werden können die Kinder dabei durch die Eltern in Zusammenarbeit mit den Kinderärztinnen und Kinderärzten. Es kann aber vorkommen, dass Kinder trotz früher Förderung weiterhin auffällige Entwicklungsverzögerungen aufweisen. Aus diesem Grund stellen sich folgende Fragen:

1. Wie lange und unter welchen Bedingungen wird eine Frühförderung durch den Kanton finanziert?
2. Was geschieht, wenn Kinder, die bereits eine heilpädagogische Früherziehung erhalten haben, beim Schuleintritt zurückgestellt werden müssen, wird die Förderung dann weitergeführt oder bleiben die Kinder ein weiteres Jahr ohne spezifische Förderung zuhause?
3. Was geschieht mit Kindern, die gemäss Stichtag eingeschult werden müssten, die aber auch mit früher Förderung noch eine ausgeprägte Entwicklungsverzögerung zeigen, müssen diese eingeschult werden?

Zusatzfragen:

- Wer ist zuständig für diese Kinder
- Wer würde eine Einschulung in eine heilpädagogische Schule in die Wege leiten, muss das die Regelschule nach Schuleintritt machen oder kann dieser (oftmals für die Kinder und Familien traumatische) Schritt umgangen werden?

Münchenstein 15.05.2022

Miriam Locher